

BEGRÜNDUNG

3. Änderung des Bebauungsplanes „Vor dem Gäble“ in Horb a.N.-Betra (Spielplatz auf Flst. Nr. 1715)

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Vor dem Gäble“ in Horb a.N.-Betra weist im Bereich des Flurstückes Nr. 1715 einen öffentlichen Kinderspielplatz sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) aus. Weder der Spielplatz noch die Trafostation wurden bislang realisiert. Im Jahr 1997 wurde dann im Baugebiet „Steigäcker“ ein neuer großzügiger Spielplatz angelegt. Dieser befindet sich ca. 350 m vom Flst. Nr. 1715 entfernt und kann somit auch aus dem Baugebiet „Vor dem Gäble“ bequem fußläufig erreicht werden.

Im Hinblick auf den im Baugebiet „Steigäcker“ realisierten Spielplatz hat der Ortschaftsrat Betra die Änderung des Bebauungsplanes vorgeschlagen. Der Bebauungsplan soll so geändert werden, daß auf der bisherigen Spielplatzfläche eine Wohnbebauung möglich ist. Die für die Erstellung einer Trafostation vorgesehene Fläche soll für eine verbesserte Ausnutzung des Grundstückes geringfügig verschoben werden.

Im Bereich des Änderungsdeckblattes wird nunmehr anstelle des Spielplatzes ein Baufenster für ein Wohngebäude (WA) ausgewiesen. Die Festsetzungen in diesem Bereich wurden teilweise den besonderen Grundstücksverhältnissen angepaßt und weichen insofern von Festsetzungen der benachbarten Bebauung ab. Zu diesen Abweichungen gehört die Zulässigkeit von 2 Vollgeschossen, eine größere Spanne bei der zulässigen Dachneigung, die Zulässigkeit eines Pultdaches sowie eines Kniestockes. Ein Standort für eine Trafostation wurde im Norden des Änderungsbereiches ausgewiesen. Zum Schutz der im Südosten verlaufenden Leitung wurde ein Leitungsrecht festgesetzt.

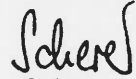
In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Die Kosten des Verfahrens werden über die Bauplatzerlöse finanziert.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden im Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

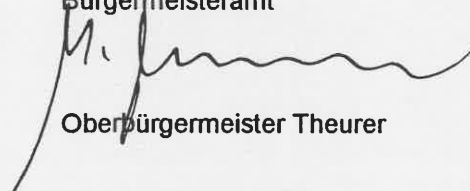
Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden von der Planung informiert.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 02.04.1998
Fachbereich Stadtentwicklung


Penck


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 02.04.1998
Bürgermeisteramt


Oberbürgermeister Theurer